

II- 444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Feb. 1971 No. 385/J

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. NEUNER, *Dr. Tieolley*
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Ausübung des Beschwerderechtes nach § 292 BAO
durch den Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland

Aus dem beim Verwaltungsgerichtshof zur Zahl 1894/68 anhängig gewesenen und mit Erkenntnis vom 5. Mai 1970 entschiedenen Fall ist bekannt geworden:

Im Verfahren vor den Finanzbehörden war die Künstlereigenschaft eines Abgabepflichtigen strittig. In der mündlichen Berufungsverhandlung vor einem Berufungssenat der FLD für Wien, N.Ö. und Burgenland hat der Abgabepflichtige sein Berufungsbegehren eingeschränkt. Der Berufungssenat hat dem *eingeschränkten* Begehren voll stattgegeben.

Gegen diese stattgebende Entscheidung hat der Präsident der FLD für Wien, N.Ö. und Burgenland gemäß § 292 BAO Beschwerde an den VwGH erhoben.

In der Gegenschrift zu dieser Beschwerde führte der Abgabepflichtige hiezu (auszugsweise) aus:

"Die Erhebung der Beschwerde verstößt gegen Treu und Glauben. In der mündlichen Berufungsverhandlung habe ich eine große Anzahl von Proben meiner Arbeit dem Berufungssenat vorgelegt. Die einzelnen Arbeiten wurden sehr ausführlich und bis ins Detail mit den Mitgliedern des Berufungssenates erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterung war, daß ich meine Berufung teilweise einschränkte und die Erklärung abgab, daß ich die zu erwartende positive

- 2 -

Entscheidung des Berufungssenates hinsichtlich des aufrechterhaltenen Berufungsbegehrens nicht anfechten werde. Diese Erklärung habe ich erfüllt und - trotzdem die Einschränkung für mich einen beträchtlichen Vermögensnachteil brachte - damit einen loyalen Beitrag zu einem vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen Abgabepflichtigem und Steuerverwaltung geleistet. Die nunmehrige Erhebung der Beschwerde muß zwangsläufig bei mir das Gefühl erwecken, daß ich durch die Einschränkung der Berufung prozessualer Möglichkeiten beraubt wurde. Die Einschränkung erfolgte nämlich ausschließlich, um eine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Nur so ist die Einschränkung der Berufung zu verstehen. Hiezu bedarf es wohl keines näheren Nachweises. Nachdem das Berufungsverfahren nach der nunmehrigen Rechtslage kostenfrei ist, wäre unter anderen Umständen die Einschränkung der Berufung unverständlich und similos. Es muß aber beim Steuerpflichtigen die höchste Überraschung hervorrufen, wenn der Präsident der Finanzlandesdirektion in der Folge von seinem Recht nach § 292BAO. Gebrauch macht. Diese Ausübung des Beschwerderechtes kann - folgt man den Grundsätzen von Treu und Glauben, die auch im Steuerrecht gelten - nur dann vorgenommen werden, wenn strittige Rechtsfragen zu klären sind, aber nicht dann, wenn der Beschwerdeführer einvernehmlich mit der Finanzverwaltung die Berufung teilweise einschränkte. Es ist mir wohl bewußt, daß nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Vergleiche im engeren Sinne wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters des Steuerrechtes gesetzlich nicht vorgesehen sind, die Bestimmungen von Treu und Glauben kennt das Steuerrecht jedoch schon (vergleiche z.B. Reeger-Stoll, TZ. 30 zu § 303 BAO)."

Der VwGH hat diesen Einwendungen keine Folge gegeben und ausgesprochen, daß auch im Falle einer einvernehmlichen Einschränkung des Berufungsbegehrens das Beschwerderecht des Präsidenten der FLD nicht beschränkt sei.

Auf Grund des dargestellten Falles richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e:

- 1.) Sind Sie der Meinung, daß der Präsident einer FLD einen Beitrag zur Herstellung des von Ihnen anlässlich Ihres

- 3 -

Amtsantrittes gewünschten maximalen Vertrauensverhältnisses zwischen Finanzverwaltung und Staatsbürgern leistet, wenn er eine Berufungssenatsentscheidung anficht, die nach eingehender Erörterung des Sachverhaltes und nach einvernehmlicher Einschränkung des Berufungsbegehrens gefällt worden ist?

- 2.) Sind Sie bereit, die dem Erstunterzeichner dieser Anfrage von einem Ihrer Amtsvorgänger mit Schreiben vom 20.2.1964, Präs. Korr. 102/64, mitgeteilte Weisung an die Präsidenten der FLD in Erinnerung zu rufen und auch Ihrerseits den Präsidenten nahezulegen, "die Einbringung von Präsidentenbeschwerden nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn es sich bei den jeweiligen Berufungssenatsentscheidungen um offensichtliche Fehlentscheidungen handelt"?
- 3.) Besteht eine Weisung des BMFF oder einzelner Präsidenten, wonach es Finanzbeamten, insbesondere den beamteten Mitgliedern des Berufungssenates verwehrt ist, die Rechts- und Sachauffassung der belangten Behörde gegen den beschwerdeführenden Präsidenten vor dem VwGH zu vertreten?
- 4.) Sind Sie bereit, beamteten Mitgliedern der Berufungssenate die Erlaubnis zu erteilen, gegebenenfalls ihre in der Berufungssenatsentscheidung zum Ausdruck gekommene Rechts- und Sachauffassung in Präsidentenbeschwerdefällen auch vor dem VwGH schriftlich und mündlich zu vertreten?